#### PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. April 2024

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### Öffentliche Sitzung

#### **Allgemeines**

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### **Immobilienangelegenheiten**

2. <u>Vereinbarung zwischen den Eheleuten DEENEN-FLEUSTER und der Gemeinde Sankt Vith bezüglich eines Brunnens in der Boppergasse in Rodt.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Einwohner der Boppergasse auf einem Trennstück der Parzelle katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur K, Nummer 12A, welches eine Größe von 14 m² aufweist, eine Tränke sowie eine Bank errichten wollen;

In Anbetracht der Skizze, welche durch den Dienst der Gemeindeverwaltung aufgemessen und gezeichnet wurde;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer solchen Vereinbarung;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Eigentümers;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des alten Zivilbuches, insbesondere dessen Artikel 1875 bis 1891;

Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 161,2°;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 17.04.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die vorliegende Vereinbarung gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten DEENEN-FLEUSTER im öffentlichen Interesse wird genehmigt.

<u>Artikel 2</u>: Alle mit vorliegendem Vertrag verbundenen Kosten (Registrierung, ...) sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

<u>Artikel 3</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

#### Verschiedenes

3. Offizielles Subventioniertes Unterrichtswesen (OSU) - Vereinheitlichung der Kriterien

zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigungen einer Bezeichnung von Amts wegen" der Kindergartenassistenten in einem Anwerbungsamt des Erziehungshilfspersonals und der Chefsekretäre in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im offiziell subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für die Anwerbungsämter "Kindergartenassistent" und "Chefsekretär";

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25.06.2018 über die Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate:

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2021, mit welchem dieser die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung als "Kindergartenassistent" und "Chefsekretär" im Unterrichtswesen in der Gemeinde Sankt Vith festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des offiziellen subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, Frau Sandra MULLENDER-MEESSEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" der Kindergartenassistenten in einem Anwerbungsamt des Erziehungshilfspersonals und der Chefsekretäre in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im offiziell subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Februar 2024 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung dessen, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit die diesbezüglichen Beschlüsse des Stadtrates vom 26.05.2021 abzuändern;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Der Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2021 bezüglich der Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" der Kindergartenassistenten in einem Anwerbungsamt des Erziehungshilfspersonals und der Chefsekretäre in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im offiziell subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird aufgehoben.

<u>Artikel 2</u>: Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" der Kindergartenassistenten in einem Anwerbungsamt des Erziehungshilfspersonals und der Chefsekretäre in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im offiziell subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

Kindergartenassistenten

a e i gair ce il abbib ce il ce il			
KRITERIEN		PUNKTE	
letzter	ausreichend	2 Punkte	
Beurteilungsbericht	gut	4 Punkte	
beim Schulträger im	sehr gut	5 Punkte	
betreffenden Amt	_		
Zusatzausbildung in	Förder-/Heilpädagogik und	2 Punkte	maximal
inhaltlichem	vergleichbare Diplome ab 15 ECTS		2 Punkte
Zusammenhang mit	Bachelor in für die Schule	1 Punkt	
	KRITERIEN letzter Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt Zusatzausbildung in inhaltlichem	KRITERIEN  letzter ausreichend Beurteilungsbericht gut beim Schulträger im betreffenden Amt  Zusatzausbildung in inhaltlichem Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	KRITERIEN  letzter Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt  Zusatzausbildung in inhaltlichem  PUNKTE 2 Punkte 4 Punkte 5 Punkte 5 Punkte 2 Punkte

	der Aufgabe	relevantem Gebiet		
		Diplom Exzellenzstufe in	1/2 Punkt	
		Musikerziehung während 5 Jahre		
		und vergleichbare Diplome		
		Sport Trainerschein B;	1/2 Punkt	
		Grundausbilder Breitensport Stufe 2		
		und vergleichbare Diplome		
		Diplom im Bereich Psychomotorik	2 Punkte	
		und vergleichbare Diplome		
		(mindestens 180 Stunden)		
		gründliche Kenntnis in der	2 Punkte	
		jeweiligen Fremdsprache der Schule		
		(Niveau B2)		
3	Weiterbildungen mit	Pro Tranche von 18 Stunden	1 Punkt	maximal
	Teilnahmebestätigun	innerhalb der letzten 4 Jahre		2 Punkte
	gen	(Frist 30.04. des jeweiligen Jahres)		
		Weiterbildungen müssen relevant für		
		das jeweilige Amt sein, ins		
		Weiterbildungskonzept der Schule		
		passen und/oder zu den		
		Zielvereinbarungen der Lehrperson		
		gehören.		
4	Dienstalter	pro 360 Diensttage geleistet in den	1 Punkt	maximal 8
		letzten 10 Jahren beim Träger		Punkte

- Bei Punktegleichstand:
  Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung;
  Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger;
- Lebensalter.

## Chefsekretäre

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	letzter	ausreichend	2 Punkte	
	Beurteilungsbericht	gut	4 Punkte	
	beim Schulträger im betreffenden Amt	sehr gut	5 Punkte	
2	zusätzliche Diplome die in inhaltlichem Zusammenhang mit	Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevanten Gebiet	2 Punkte	maximal 2 Punkte
	der Aufgabe bestehen	Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet	1 Punkt	
		gründliche Kenntnis (Niveau B2) der Zweitsprache Französisch	2 Punkte	
3	Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigun gen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Diensttage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

#### Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung;
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger;
- Lebensalter.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird der Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Regelung für den Erhalt einer Prämie für eine Neueröffnung oder für eine Änderung des Konzepts für Geschäftsleute in der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zurückzuziehen.

#### **Finanzen**

5. Ankauf von Strom für die Provinzeinrichtungen und die lokalen Partner für die Jahre 2025, 2026 und 2027. Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf der Provinz für die Stromlieferungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Mitglied der Ankaufzentrale der Provinz Lüttich ist;

Aufgrund der Einladung der Provinz Lüttich vom 19.03.2024, mit welcher die Gemeinde aufgefordert wird, ihr Interesse an einem gemeinsamen Stromankauf kundzutun;

Aufgrund dessen, dass die Provinz Lüttich eine Antwort bis zum 30.04.2024 erwartet;

In Anbetracht dessen, dass bei der Inanspruchnahme des gemeinsamen Stromankaufs sich die Gemeinde verpflichtet, einen detaillierten geschätzten Stromverbrauch für jeden Lieferpunkt anzugeben und exklusiv den Stromankauf der Provinz zu nutzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Auftragsteilnehmer, die die Mindestmenge nicht bestellen oder überschreiten, mit Vertragsstrafen/Sanktionen rechnen müssen, die vom Auftragnehmer festgelegt und individuell auf jeden Teilnehmer angewendet werden, und zwar in Abhängigkeit vom Eigenverbrauch innerhalb einer Bandbreite, die der Lieferant bei der Abgabe seines Angebots angeben muss (dies wird im Übrigen Gegenstand eines Vergabekriteriums sein, um allen Teilnehmern die bestmöglichen Preise und Bedingungen angesichts der aktuellen Praktiken auf dem Auftragsmarkt zu garantieren);

Aufgrund der jüngsten Preisschwankungen auf dem Energiemarkt wünschen sich die Anbieter mehr Sicherheit im Falle eines Mehr- oder Minderverbrauchs. Tatsächlich ist der Preis für eine bestimmte Menge an Megawattstunden blockiert. Die Lieferanten können also Geld verlieren, wenn die Gesamtmenge des Verbrauchs nicht eingehalten wird. Um eine Antwort der Lieferanten auf ihre Ausschreibung zu erhalten, musste die Provinz Lüttich daher ein Mittel vorsehen, um ein festgelegtes Verbrauchsvolumen mit einer Flexibilität von mindestens 10 % zu gewährleisten, bei dessen Überschreitung der Lieferant, der eine zusätzliche Ausgabe rechtfertigen kann, den Marktpreis sowie eine ebenfalls von der Provinz in ihrem Lastenheft festgelegte Vertragsstrafe anwenden kann. Diese Strafe gilt in bestimmten Fällen und in Höhe des nicht verbrauchten oder übermäßig verbrauchten Anteils. Es gibt also einen klar definierten Preisdeckel für den Fall eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

In Anbetracht der Komplexität eines solchen Auftrags, der Erfahrung der Provinz Lüttich in diesem Bereich und des in ihrem Lastenheft festgelegten Preisdeckels im Falle eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung (Herr ORTHAUS Thomas):

Die Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf durch die Provinz Lüttich für die Stromlieferungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 mit 100 % grünem Strom. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Dokumente bis zum 30.04.2024 der Provinz Lüttich zuzusenden.

6. <u>Fahr mit VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Projekt 2024-</u> 2027.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 6. Februar 2024 der Fahr mit VoG auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Projekt 2024-2027;

In Anbetracht dessen, dass die Fahr mit VoG im Rahmen des aktuellen LEADER-Programmes 2024-2027 beauftragt ist, für die fünf Eifelgemeinden Projekte im Bereich der Mobilität zu betreuen;

Aufgrund dessen, dass sich auch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach an diesem Projekt finanziell beteiligen;

Aufgrund dessen, dass sich für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 die finanzielle Unterstützung auf 0,19 €/Einwohner pro Jahr beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 421001/332-02 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Der Fahr mit VoG wird für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 im Rahmen des laufenden LEADER-Projektes 2024-2027 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 0,19 €/Einwohner mit einem Höchstbetrag von 1.907,00 € gewährt, unter der Voraussetzung, dass die vier anderen Gemeinden sich auch daran beteiligen.

<u>Artikel 2</u>: Die Beträge werden jährlich jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 421001/332-02 vorgesehen. Die Auszahlung des jährlichen Betrages erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Forderung seitens der Fahr mit VoG.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fahr mit VoG, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

7. <u>Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2024 an die</u> Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG VoG) vom 27. Februar 2024;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindexes, das heißt: 1,29 €/Einwohner zum 31.12.2023) auf 12.991,59 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 12.991,59 € (1,29 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2023) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2024 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke

über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. <u>Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2024 an die VoG Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2019, mit dem die Gemeinde Sankt Vith der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beigetreten ist;

Aufgrund dessen, dass die VoG Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass der Funktionszuschuss nach einem nachvollziehbaren Schlüssel errechnet wird, welcher Rechnung trägt, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie mit den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen in der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass laut Schreiben der VoG Tourismusagentur Ostbelgien vom 02.04.2019 dieser Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 240008 in Höhe von 6.547,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in der Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.547,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 240008) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2024 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

<u>Artikel 2</u>: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Tourismusagentur Ostbelgien und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. <u>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG VoG) - Unterstützung des LEADER-Programms der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-</u>2027.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 30.11.2021 über den Antrag der WFG VoG auf Unterstützung der Kandidatur der LAG "100 Dörfer – 1 Zukunft" für die LEADER-Förderperiode 2023-2027;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2022 über die Unterstützung der Kandidatur der LAG "100 Dörfer – 1 Zukunft" für das Gebiet der südlichen Gemeinden für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 und finanzieller Beteiligung an der Antragsvorbereitung seitens der WFG VoG;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2023 über die Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer – 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027 seitens der WFG VoG;

In Erwägung dessen, dass die Regierung der Wallonischen Region am 01.12.2023 die LAG "100 Dörfer – 1 Zukunft" für die LEADER-Förderperiode 2023-2027, als eine von 21 weiteren LAG's, ausgewählt hat;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die Mitgliedschaft in der LAG "100 Dörfer – 1 Zukunft" verlängern möchte sowie sich an der Umsetzung, der für das LEADER-Programm 2023-2027 definierten Strategie und der damit verbundenen Projekte beteiligt;

In Erwägung dessen, dass die Finanzierung all dieser Projekte (voraussichtlich 1.784.000,00 €) jeweils zu 45 % durch die Europäische Union und 45 % durch die Wallonische Region/Deutschsprachige Gemeinschaft gewährleistet wird;

In Erwägung dessen, dass die verbleibenden 10 % der lokalen Eigenbeteiligung (max. 15.000,00 €) für die Koordination und die Kommunikation durch die LAG und die verschiedenen Projektträger finanziert werden müssen;

In Erwägung dessen, dass ein neuer Verteilerschlüssel definiert wurde und dass der jährliche Anteil der Gemeinde Sankt Vith prozentual zur jeweiligen Einwohnerzahl für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 berechnet wird;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511001/322-01 ein Betrag in Höhe von 1.200,00 € vorgesehen ist und dieser in der nächsten Haushaltsabänderung aufgestockt wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Gemeinde Sankt Vith beteiligt sich auch weiterhin als Mitglied der LAG "100 Dörfer – 1 Zukunft" an der Umsetzung der im LEADER-Programm für die Förderperiode 2023-2027 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten.

<u>Artikel 2</u>: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG einen Jahresbeitrag (Berechnung erfolgt nach neuem Verteilerschlüssel prozentual zur jeweiligen Einwohnerzahl) für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu entrichten, unter der Voraussetzung, dass die vier anderen betroffenen Gemeinden eine entsprechende Zusage machen.

<u>Artikel 3</u>: Die Beträge werden jährlich jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511001/322-01 vorgesehen. Die Auszahlung des jährlichen Betrages erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Forderung seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG.

<u>Artikel 4</u>: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. <u>Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2024 - Billigung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.02.2024 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.02.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 21.02.2024;

Aufgrund des ungünstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 04.04.2024 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2024, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: auf der Einnahmenseite: 55.910,50 €

auf der Ausgabenseite:	55.910,50 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	8.555,15 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	13.000,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2024 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

<u>Artikel 1</u>: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.02.2024 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	55.910,50 €
auf der Ausgabenseite:	55.910,50 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	8.555,15 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	13.000,00 €
1	

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 11. Rechnungsablage 2023 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2023 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	17.914.943,13 €	15.545.566,21 €	2.369.376,92 €
2. Außerordentlicher Dienst	7.896.677,30 €	9.500.974,46 €	-1.604.297,16 €
Gesamtbeträge	25.811.620,43 €	25.046.540,67 €	765.079,76 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2023 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	Passiva
99.255.444,70 €	99.255.444,70 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2023 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	Aufwendungen	<u>Überschuss</u>
20.438.017,91 €	20.438.017,91 €	0,00€

# 12. <u>Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024. Genehmigung.</u> Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Die durch das Gemeindekollegium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	16.333.814,20 €	16.328.691,76 €	5.122,44 €
Erhöhung der Kredite	1.757.526,82 €	1.638.494,83 €	119.031,99 €
Verringerung der Kredite	40.000,00 €	14.493,77 €	-25.506,23 €
Neues Resultat	18.051.341,02 €	17.952.692,82 €	98.648,20 €
Außerordentlicher Haushalt	4 0 4 0 5 7 7 2 0 0	4 0 4 0 5 7 7 2 0 0	0.00.0
Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.840.577,30 €	4.840.577,30 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	2.659.112,18 €	2.699.112,18 €	-40.000,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Neues Resultat	7.499.689,48 €	7.499.689,48 €	0,00 €

#### <u>Fragen</u>

13. Fragen an die Mitglieder des Gemeindekollegiums.

#### 1. Frage: Ratsmitglied Leo KREINS

Herr Bürgermeister, Ihr Kollege aus Kelmis hat die Revision der Gemeindefonds beantragt. Alle Parameter müssten verglichen werden. Wie stehen Sie als Bürgermeister zu einer Revision - auch wenn dies eine Reduzierung der Mittel zur Folge hätte?

#### 2. Frage: Ratsmitglied Werner HENKES

Wir möchten Ihnen für die Studie zur Wirtschaftsdynamik unsere Hilfe anbieten. Am 10.04.2024 hat es ein erstes Treffen mit der "Geschäftswelt" gegeben und dort wurde auch vorgeschlagen, dass Vertreter der Opposition dabei sein sollten. Dürfen wir dabei sein?

<sup>&</sup>quot;So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."